

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2695

Schnottwil: Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teil Gesamtplan der Revision der Ortsplanung zur Genehmigung. Die Unterlagen umfassen den Gesamtplan 1:5'000 und die zugehörigen Zonenvorschriften.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 29. Juli 2002 musste eine sachgerechte Abgrenzung der Landschaftsschutzzone gefunden werden. Deshalb wurde der Gesamtplan als Ganzes überarbeitet. Der Bauzonenplan mit Zonenreglement, der Strassenkategorienplan und die Erschliessungspläne, genehmigt mit RRB Nr. 2468 vom 10. Dezember 2001, sind rechtskräftig.

2. Erwägungen

2.1 Überarbeitung Gesamtplan

Das Verwaltungsgericht stellte in seinem Urteil die Landschaftsschutzzone nicht grundsätzlich in Frage, verlangte jedoch ein qualifiziertes Vorgehen bei der Festlegung, insbesondere eine ausreichende Information und Mitwirkung der Landwirte. Nach Gesprächen des Amtes für Raumplanung mit Vertretern der Gemeinde Schnottwil setzte das Bau- und Justizdepartement einen kleinen Ausschuss aus Vertretern der kantonalen Raumplanungskommission (RPK) und dem Amt für Raumplanung (ARP) zusammen, mit dem Auftrag, einen fachlich fundierten und realisierbaren Vorschlag für den Gesamtplan Schnottwil bzw. die Festlegung einer Landschaftsschutzzone auszuarbeiten. So wurde der Vorschlag des Ausschusses RPK vom 14. Oktober 2003 als Diskussionspapier für eine Landschaftsschutzzone vom Gemeinderat entgegengenommen und beurteilt. Zusätzlich wurden alle Landwirte zur Informationsveranstaltung vom 17. Dezember 2004 eingeladen. Den Landwirten wurde die Gelegenheit gegeben, ihre Begehren betreffend Bauabsichten und Standorte für Betriebsauslagerungen bis Ende Januar 2004 bekannt zu geben. In der Folge überprüfte der Gemeinderat die Begehren der Landwirte im Hinblick auf die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone. Aufgrund der Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung vom 27. Mai 2005 wurden nochmals verschiedene Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde und der Landwirtschaft notwendig. Auch wurde der Inventarplan Fruchtfolgeflächen bereinigt und das Landwirtschaftsinventar aktualisiert. Die thematischen Fragestellungen und der Planungsprozess mit umfassender Interessenabwägung sind im Planungsbericht nachvollziehbar dargelegt.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. Juli bis zum 8. August 2005. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat gutgeheissen wurde und eine Präzisierung in den Zonenvorschriften zur Folge hatte. Der Gemeinderat beschloss den Gesamtplan mit zugehörigem Zonenreglement am 10. August 2005. Beschwerden liegen keine vor.

2.3 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700.) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2 Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. (Abgrenzung der Landschaftsschutzzonen).

2.5 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Schnottwil, Teil Gesamtplan, erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Der Gesamtplan der Einwohnergemeinde Schnottwil mit den zugehörigen Zonenvorschriften wird genehmigt.

3.2 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Landwirtschaftsgebiet wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst (LE-1.1.1). Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgefleichen sind nachzuführen.

3.3 Die Gemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'023.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435051/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	3'023.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 Plansatz/Reglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen Richtplanung

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)

Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgeflächen- und Landschaftsinventar (später)

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Forstkreis Bucheggberg/Lebern West

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Gemeindepräsidium Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Gesamtplan und Zonenreglement (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Schnottwil, 3253 Schnottwil

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Schnottwil: Revision der Ortsplanung: Genehmigung Gesamtplan 1:5'000 mit zugehörigen Zonenvorschriften)